

Änderung der Bausparbedingungen

**Sehr geehrte Bausparerin,
sehr geehrter Bausparer,**

Auch Bausparverträge unterliegen dem Wandel der Zeit. Deshalb müssen die Ihnen zugrunde liegenden Bausparbedingungen ebenfalls von Zeit zu Zeit aktualisiert und neuen Rahmenbedingungen angepaßt werden. Aus diesem Grunde wurde der Wortlaut der Bausparbedingungen mit Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen geändert. (Aktenzeichen – III – 8140 (07)).

Kurzgefaßt lassen sich die Änderungen im Ergebnis wie folgt darstellen:

Der Kunde kündigt bei Geldbedarf nicht mehr einen Guthabenteilbetrag, sondern einen Teilvertrag, wobei der verbleibende Vertrag ohne das ausgezahlte Guthaben, aber sonst völlig unverändert fortgeführt wird.

Im wesentlichen wird § 9 Abs. 4 durch Erweiterung des § 9 Abs. 2 und die Neueinfügung § 7 Abs. 4 ersetzt. Im übrigen vergrößert die Änderung der Bausparbedingungen die Gestaltungsfreiheit für unsere Bausparer noch in folgender Weise:

- Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie künftig zur Auszahlung innerhalb eines Monats bis zu 3.000,- DM erhalten (bisher 2.000,- DM).
- Die Summe der Habensalden wird nicht mehr einmalig um den Auszahlungsbetrag gekürzt.
- Der Sockelbetrag von 1.000,- DM entfällt.
- Die neue Regelung gilt für alle DISPO-Varianten. Zur Auszahlung von Guthaben bis zu 3.000,- DM (§ 9 Abs. 2) muß ein wichtiger Grund vorliegen. Das dürfte in der Regel der Fall sein, wenn die steuerliche Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Ein Mißbrauch muß dabei ausgeschlossen sein.

Die ab 1. Februar 1992 geltenden Bedingungen haben folgenden Wortlaut:

§ 6 Verzinsung des Bausparguthabens

Abs. 1 - 4 unverändert

Abs. 5 (5) Der Bausparer kann durch schriftliche Anzeige ab einer Bewertungszahl von 45.00 bis zur ersten Auszahlung aus der zugewiesenen Bausparsumme auf eine höhere Guthabenverzinsung wechseln. In diesem Fall wird der Bausparer durch eine zusätzliche Zinsgutschrift so gestellt, als wäre das Guthaben ab Vertragsbeginn mit dem höheren Zinssatz verzinst worden. Die erreichte Summe sämtlicher Habensalden (§ 11 Abs. 3) ändert sich nicht.

Die bei Wahl der 2-vom-Hundert-Guthabenverzinsung gezahlte Abschlußgebühr wird bei einem Wechsel nicht zurückerstattet.

§ 7 Teilung, Ermäßigung

Abs. 1 - 4 (1) Auf Verlangen des Bausparers wird der Bausparvertrag geteilt oder ermäßigt.

(2) Bei der Teilung der Bausparsumme werden grundsätzlich das Bausparguthaben und die erreichte Summe der Habensalden im Verhältnis der Bausparsummen der Teilverträge aufgeteilt. Der Bausparer kann eine hiervon abweichende Aufteilung des Bausparguthabens verlangen. In diesem Fall wird die Summe der Habensalden im Verhältnis der Bausparguthaben aufgeteilt.

(3) Der Vertragsbeginn des Teilvertrages, der im Verhältnis der Bausparsumme das geringere Bausparguthaben erhält, wird neu festgesetzt. Die bisherige Laufzeit wird im Verhältnis des übernommenen Guthabens zum anteiligen Guthaben (Abs. 2) herabgesetzt.

Die Verträge können frühestens in der Zuteilungsperiode zugeteilt werden, für die der auf die Teilung folgende Bewertungsstichtag nach § 11 Abs. 2 und 3 maßgebend ist.

(4) Kündigt der Bausparer spätestens einen Monat nach Teilung einen Teilvertrag, so werden auf Verlangen des Bausparers die Bausparsumme, die erreichte Summe der Habensalden und die verzinsliche Einlage hinsichtlich des verbleibenden Vertrages so gestellt, wie diese vor der Teilung bestanden haben.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 sind unverändert in 5 und 6 umnummeriert.

§ 9 Kündigung

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 Im Fall der Kündigung kann der Bausparer von derjenigen Zuteilung an, die dem Ablauf von sechs Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, die Rückzahlung seines Bausparguthabens für Bausparverträge mit Guthaben von nicht mehr als 3.000,- DM bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich verlangen.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 Der bisherige Wortlaut von Abs. 4 entfällt.

Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 sind in 4, 5, 6 und 7 umnummeriert.

Abs. 5 (5) Solange der Bausparer ein vorzeitiges Darlehen (Abschnitt C) in Anspruch nimmt, ist, auch wenn dieses nur einen Teilbetrag der Bausparsumme umfaßt, eine Kündigung des Bausparvertrages ausgeschlossen.